

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 18.

Ausgegeben Mittwoch, den 5. Mai.

1909.

## Inhalt:

**Regierungspräsident:** Statut der Liebenauer Moorniesen-Genossenschaft S. 105. — Reiskosten für Gendarmen S. 108. — Desinfektorentkursus für Gemeindegewerbetreibende S. 108. — Generalkonsul für Honduras S. 108. — Vertrauensmänner der Knappschaftsberufsgenossenschaft S. 108. — Stiftungen S. 109. — Fischereiaufsicher S. 109. — Lehrbuch für Krankenpflegepersonen S. 109. —

Marktpreise für April S. 110. — Sonntagsruhe für Bäckereien in Spremberg S. 112. — Lehrschmiedemeisterkursus S. 112. — Schonzeit für wilde Enten S. 112.

**Andere Behörden:** Stempel für Frachtkunden S. 112. —

**Personalmeldungen:** S. 113, **Lehrerstellen** S. 114.

**Nichtamtliches:** Fahrplan d. Spreewaldbahn S. 114.

## Regierungspräsident.

(Regierung — Bezirksauschuß.)

349.

### Statut

für Liebenauer Moorniesen-Genossenschaft in Liebenau Am., im Kreise Züllichau-Schwiebus.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Liebenau und Starpel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Müller in Frankfurt a. O. vom 20. Dezember 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die Grundstücke des Meliorationsgebietes nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Hinweis auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Liebenauer Moorniesen-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Liebenau Am.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur (zweckentsprechenden) Nugbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den Eigentümern der Grundstücke überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die für die ganze Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeldung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und



für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabe der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem

Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Wegen der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter finden die für die Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus  
a) einem Vornehmer,  
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist aus Starpel, vier Vorstandsmitglieder sind aus den Genossen innerhalb der Feldmark Liebenau zu wählen. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zusage ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.



Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-vorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten

und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren



Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinbedämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entgeltlich entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Züllichau-Schwiebus aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 10. April 1909.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frankfurt a. D., den 24. April 1909.

(I W. 549.) Der Regierungspräsident.

**350.** Den Oberwachtmeistern und Gendarmen stehen für die behufs ihrer Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger vor einem Militärgericht oder einem von diesem requirierten Zivilgericht aus Anlaß einer Untersuchung gegen Mitglieder der Landgendarmerte ausgeführten Dienstreisen nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1898 Reisekosten und Tagegelde aus der Staatskasse in den Fällen nicht zu, in denen es sich um Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks handelt, da letztere Reisen zu den den Mannschaften obliegenden Dienstverrichtungen gerechnet werden müssen, deren Kosten aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten sind.

Frankfurt a. Ober, den 29. April 1909.

(I M. 1076.) Der Regierungspräsident.

**351.** Der im Amtsblatt Stück 11 angekündigte Desinfektorenkursus für Gemeinbeschwestern, welcher vom 28. April bis 1. Mai in Potsdam abgehalten werden sollte, findet nicht statt. Es ist ein neuer Kursus nach Mitte Mai in Aussicht genommen. Teilnehmerinnen würden schleunigst anzumelden sein.

Frankfurt a. D., den 28. April 1909.

(I A. 2503.) Der Regierungspräsident.

**352.** Herr Max **Misch** in Charlottenburg, Kankestraße 3, ist zum Generalkonsul für Honduras in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 22 April 1909.

(I Bg. 2448.) Der Regierungspräsident.

**353.** An Stelle des ausgeschiedenen Diplomingenieurs **Morawsky** in Neuwelzow N.-L. ist als Vertrauensmann der Sektion IV Bezirk 5 a der Knappschäftsberufsgenossenschaft in Halle a. S. der Maschineningenieur **Wilmann** in Neuwelzow N.-L. und an Stelle des letzteren der Bergingenieur **Bachaly** in Neuwelzow N.-L. als Vertrauensmann-Stellvertreter des Bezirks 5 a gewählt worden.

Frankfurt a. D., den 28. April 1909.

(I Bg. 2498.) Der Regierungspräsident.



354.

## Nachweisung

der im 1. Quartal 1909 landesherrlich genehmigten Zuwendungen an juristische Personen  
im Regierungsbezirke Frankfurt a. D.

Zuwendende Nr.	des Gebers		Bezeichnung der bedachten juristischen Personen	Gegenstand und Wert der Zuwendung	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist
	Name und Stand	Wohnort			
1	2	3	4	5	6
1.	Ernst Eccius, Kaufmann.	Frankfurt a. D.	Stadtgemeinde Frankfurt a. D.	Grundbesitz im Werte von 122000 M., belastet mit einer Hypothek von 60000 Mark.	Verwendung der Erträge für künstlerische Ausschmückung der Plätze, Straßen und städtischen Gebäude.
2.	Fabrikbesitzer Max Grünbaum und dessen Ehefrau Karoline Grünbaum.	Cottbus.	Stadtgemeinde Cottbus.	a) 100000 M. b) 50000 M.	Zu einer Karoline und Max Grünbaum'schen Rentensiftung zugunsten solcher Personen, die ununterbrochen 15 Jahre bei den Stiftern beschäftigt sind. Die Zinsen von 10000 M. für die städtische Volksschule, von 40000 M. für Kinder der städtischen Gemeindeschulen.
3.	Witwe Luise Naumann geb. Steinwehr.	Grossen a. D.	Stadtgemeinde Grossen a. D.	Die in Grossen a. D. belegenen Grundstücke „Ludwigshof“ im Werte von 40000 Mark.	Unterstützung würdiger und bedürftiger Witwen oder unverheirateter Damen der besseren Stände christlicher Religion.
4.	1. Die frühere Forstergemeinnützige Baugenossenschaft. 2. Stadtrat Oswald Schmidt.	1. Forst i. L. 2. Desgl.	Stadtgemeinde Forst i. L.	10000 M. 10000 M.	Für das zu errichtende Bürgerheim.
5.	Friedrich Werkenthin, Rentner — verstorben. —	Dessau (Herzogtum Anhalt).	Stadtgemeinde Cüstrin.	Nachlassanteil von etwa 30000 M.	Zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Frankfurt a. D., den 1. Mai 1909.

Der Regierungs-Präsident.

**355.** Ich ernenne 1. den Eigentümer Karl **Kuhla** in Leipzig zum Fischereiaufscher über alle innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke Leipzig, Straupitz, Buzen, Gr.-Diebig, Böhlen, Mühlendorf, Böhleguhre und Neu-Böhleguhre belegenen Gewässer des Spreewaldes.

2. den Königl. Forstaufscher **Ertel** in Trebow zum Fischereiaufscher über alle innerhalb der Königl. Forst belegenen Gewässer der Postum.

Frankfurt a. D., den 3. Mai 1909.

(I Bg. 2162/2529.) Der Regierungspräsident.

**356.** Das im Auftrage des Herrn Medizinalministers bearbeitete amtliche „Krankenpflege-Lehrbuch“ ist im Verlage von August **Sirschwald** in Berlin, Unter den Linden 68, erschienen. Der Ladenpreis für das in Ganzleinen gebundene Exemplar beträgt

3 Mark, für die Krankenpflegeschulen, Pflegerinnen und Pfleger ist der Preis auf 2,50 Mark ermäßigt.

Das Buch enthält in knapp gehaltenen Lehrlinien dasjenige Mindestmaß von Kenntnissen, welches die staatlich anerkannten Krankenpflegerpersonen nach § 13 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegerpersonen vom 10. Mai 1907 besitzen müssen, und ist so eingerichtet, daß es den Pflegerinnen und Pflegern auch bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit als Unterrichts- und Nachschlagebuch dienen kann. Der Text ist durch 159 Abbildungen und 5 Tafeln erläutert.

Das Lehrbuch wird dem Unterricht in den Krankenpflegeschulen und den Prüfungen der Krankenpflegerpersonen zu Grunde gelegt.

Frankfurt a. D., den 1. Mai 1909.

(I. A. 2323.)

Der Regierungspräsident.



Laufende Nummer	Hauptmarktorde und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	M 23 29	M 23 04	M 22 79	M 17 48	M 17 29	M 17 07	M 21 12	M 20 92	M 20 56	M 17 51	M 17 25	M 17 05	M 18 91	M 18 70	M 18 50
2.	Grossen . . . . .	21 16	—	—	16 40	—	16 25	18 12	—	—	—	—	—	18 12	—	—
3.	Güstzin Königsberg Nm. und Soldin.	23 20	22 37	21 75	16 87	16 37	15 87	21 —	20 25	19 25	18 75	17 75	16 75	19 75	19 25	18 75
4.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D., Weststernberg.	23 90	23 06	21 80	16 78	16 58	16 36	18 —	17 50	17 10	16 82	16 —	15 10	20 16	19 70	19 20
5.	Fürstenwalde Lebus.	23 43	23 18	22 75	17 25	16 93	16 70	18 —	17 70	17 50	17 50	17 —	16 —	18 75	18 35	17 75
6.	Landsberg a. W. Urnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	22 59	22 07	21 55	16 68	16 46	16 28	—	—	—	—	—	—	19 19	18 68	18 16
7.	Lübben Lübben, Luckau.	—	—	—	17 04	—	—	—	—	—	16 50	—	—	19 30	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Oststernberg.	23 60	22 10	21 30	16 92	16 76	16 60	18 —	17 50	17 —	17 —	16 50	16 —	18 80	18 42	18 14

Laufende Nummer	Hauptmarktorde (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	Mehl				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- weizen- Gries	Buch- weizen- Gries	Gersten- graupe										
		Weizen		Roggen																	
		im Großhandel		im Kleinhandel																	
es kosten je 100kg											es kostet je 1 Kilogramm										
1.	Cottbus	M 32	M 23	M 38	M 26	M 56	M 28	M 80	M 48	M 44	M 42										
2.	Grossen	31	22 50	34	25	50	30	80	50	45	45										
3.	Güstzin	29	23 50	40	30	25	23	50	60	50	40										
4.	Frankfurt a. D.	32 50	23 50	38	26	50	25	60	50	36	36										
5.	Fürstenwalde	34	23	40	30	45	28	75	45	40	40										
6.	Landsberg a. W.	35	23	42	32	55	25	70	40	46	45										
7.	Lübben	32 50	23	36	32	45	23	80	50	60	40										
8.	Züllichau	34	22 50	38	30	45	22	80	60	60	50										

Lfd. Nummer	Hauptmarktorde (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind		Kalb		Schammel		Schwein						Roh- fleisch		
		im Groß- handel		im Kleinhandel		im Kleinhandel		Kopf und Beine	Rüden- fett (fr.)	Schin- inlän- d., ger.	Sped					
		Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug					Keule	Bug			
Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																
1.	Cottbus	M 135	M 1 55	M 1 40	M 1 20	M 1 40	M 1 40	M 1 80	M 1 60	M 1 45	M 1 40	M 90	M 1 60	M 2 80	M 2	M 70
2.	Grossen	—	1 50	1 25	1 20	1 45	1 30	1 65	1 45	1 50	1 35	40	2	2 10	2	—
3.	Güstzin	108	1 70	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	75	1 60	1 60	2	75
4.	Frankfurt a. D.	93	1 60	1 40	1 20	1 65	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	60	1 60	2 80	1 80	80
5.	Fürstenwalde	110	1 60	1 60	1 20	1 60	1 60	1 60	1 60	1 50	1 50	80	1 50	2 80	1 70	55
6.	Landsberg a. W.	104	1 60	1 40	1 10	1 60	1 60	1 60	1 50	1 60	1 60	80	1 60	2 80	1 80	50
7.	Lübben	120	1 60	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 80	1 50	1	1 60	2 80	2	—
8.	Züllichau	100	1 60	1 30	1 20	1 40	1 30	1 60	1 50	1 40	1 40	80	1 60	2 80	1 90	60



Baden-Preise für den Monat April 1909.

Hülsenfrüchte								Erbsen				Heu		Stroh		Eibutter	Eier	Vollmilch	Hauptmarktorte
im Großhandel				im Kleinhandel				im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Kraus- und Preß-				
Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	Erbsen (gelbe)	alte	neue	alte	neue					altes	neues	Richt-	Kraus- und Preß-
Es kosten																			
je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg				je 100 kg				1 kg	1 Schock (60 Stück)	1 Liter	
M. 39.60	36	48		M. 40	40	50		M. 5.94				M. 6.27		M. 4.07	3.23	M. 2.30	M. 3.70	M. 18	Cottbus
28.40	32.90	43.20		33	35	45		4.44				5.92		4.50		2.40	3.30	14	Grossen
31	32	36		40	35	46		5			10	4.80		4.50	2.75	2.15	3.75	16	Güstrin
26.60	27.50	25		30	50	60		5.24			06	5.56		4.40	2.85	2.40	3.92	18	Frankfurt a. D.
29.25	30	28		33	35	40		5.90			07	5.35		4.20	3.55	2.40	4.50	18	Fürstenthal
25	28	40		30	35	50		5				4.80		4.36	2.34	2.34	3.80	15	Landsberg a. W.
35	32	34		40	40	40		4.80			08	5.40		4.40	3.38	2.50	4	15	Lübben
28	30	41.60		40	48	50		5.04			08	7		4.80		2.50	3.08	14	Züllichau

Buchweizen	Hafer	Gersten	Hirse	Reis	Buckweizen (gemischt)	Kaffee		Zucker (harter)	Speisesalz	Schweineschmalz	
						ungebrannt	gebrannt			inländisches	ausländisches

Es kostet je 1 Kilogramm																	
M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3
44	48	44	38	40	80	2	20	2	40	50	20	2	1	30	44	48	44
44	50	40	42	60	1	80	2	40	50	20	2	1	30	44	50	40	42
50	60	30	60	40	1	30	1	20	60	25	1	40	1	30	50	60	30
40	40	28	32	40	2	40	2	40	46	20	1	60	1	26	40	40	28
45	50	30	40	50	1	60	2	50	50	20	1	50	1	30	45	50	30
46	50	25	36	60	2	2	50	20	50	1	60	1	40	46	50	25	36
44	56	35	50	1	2	40	2	40	52	20	2	1	40	44	56	35	50
45	60	40	50	1	20	2	2	40	50	22	2	1	40	45	60	40	50

im Großhandel	Lamm			Kalb			Schaf			Schwein				Pferd
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Rücken- und Fett (fr.)	Schinken inländ.	

Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats																			
M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3		
137	50	1	55	1	49	1	20	1	48	1	40	1	80	1	60	1	45		
108	1	35	1	20	1	10	1	45	1	20	1	65	1	55	1	45	1	25	
97	33	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	75
110	1	60	1	40	1	20	1	60	1	50	1	60	1	50	1	60	1	50	60
104	1	60	1	40	1	10	1	60	1	60	1	60	1	50	1	60	1	60	80
120	1	60	1	40	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	80
100	1	60	1	30	1	20	1	40	1	30	1	60	1	50	1	40	1	40	80



**358.** Nachweisung der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Nichtstroh für den Monat April 1909.

Sp. Nummer	Hauptmarktorie und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm			
		guten Hafer	Heu altes	neues	Nichtstroh
1.	<b>Cottbus</b> Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	M 10	M 3:39		M 2:19
2.	<b>Cüstrin</b> Rönigsberg Am., Soldin.	9 45	2 52		2 20
3.	<b>Frauenfurt a. D.</b> Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	10 58	3 28		2 63
4.	<b>Fürstenwalde</b> Lebus.	9 85	2 81		2 21
5.	<b>Landsberg a. W.</b> Landsberg Stadt und Land, Arnsvalde, Friedeberg Am.	10 19	2 63		2 39
6.	<b>Züllichau</b> Grossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	9 82	3 67		2 52

Frankfurt a. D., den 30. April 1909.

Der Reglerungspräsident.

**359.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden ordne ich gemäß § 41 b der Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Spremberg und die Landgemeinde Slamen an, daß in Bäckereien am Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfeste in der Zeit von 8 Uhr vormittags des ersten Feiertages bis 8 Uhr abends des zweiten Feiertages ein Betrieb nicht stattfinden darf.

Frankfurt a. D., den 24. April 1909.

(I Bg. 2193.) Der Reglerungspräsident.

**360.** Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf **Montag den 9. August d. Js.** festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberstabsveterinär a. D. **Braud** zu Charlottenburg, Spreestraße 58.

Frankfurt a. D., den 24. April 1909.

(I Bg. 2538/09.) Der Reglerungspräsident.

**361.** Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — G.-S. S. 207 — wird die Schonzeit für wilde Enten auf den Samen- und Streckteichen der im Kreise Calau gelegenen Gutsbezirke Neu-Döbern, Britzin, Casel, Goerzig, Reddern, Muckwar, Alt-Döbern, Sahlleben, Reßen, Buchwäldchen, Schöllniz, Luckau, Milode, Seese, Schoenfeld, Scado, und Cabel bis Ende Juni d. Js. aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 22. April 1909.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. von Schwerin.

## Anderer Behörden.

**362.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. März d. Js. — § 190 der Protokolle — wegen Vermeidung des Frachtturkundenstempels im Binnen-schiffsverkehr und Aufbewahrung der Frachtturkunden folgende Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum RStG. beschlossen:

„Hinter § 78 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden unter Wegfall der Bestimmung im Absatz 2 dieses Paragraphen folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 78 a. Im Schiffsverkehr der in Tarifnummer 6c des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladeseinen der Frachtturkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladeseins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubehalten und falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhandigen ist.

Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladeseins ist verpflichtet

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inlande hat, dieser; andernfalls
2. wenn der Frachtovertrag durch einen gewerbmäßigen Vermittler (Prokureur, genossenschaftliche Vereinigung von Schiffen usw.) abgeschlossen ist, der Vermittler;
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

Sind bei Vermittlung eines Frachtovertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft der zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genossenschaft ob.

§ 78 b. Bei im Ausland ausgestellten Ladeseinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inlande hat und der Ladesein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhandigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladesein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhandigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladeseins zu verwenden.

§ 78 c. Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladeseins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt, sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endigt.

Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächst-



gelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

§ 78d. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen des § 78a, b anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 78c bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 78c. Die Strafverfolgung auf Grund der §§ 78 bis 78d soll gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von der Steuerbehörde nur in solchen Fällen eingeleitet werden, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 78f. Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Adescheins oder zu einer Abschrift des Adescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehenes Vermerk über die erfolgte Stempelverwendung gebracht werden."

Berlin, den 28. April 1909. Die Oberzolldirektion.

#### Personalmeldungen.

**363.** Uebertragen: dem Postinspektor **F. W. A. Raede** die Vorsteherstelle beim Postamt I in Finsterwalde (Niederlausitz).

Berufen: der Postassistent **Blobel** aus Berlin nach Crossen (Oder).

**364.** Der bisherige Provinzialvikar Johannes Hermann Wilhelm **Paethle** ist zum Pfarrer der Pfarodie Neu-Küstrinchen, Diözese Königsberg Nm. I, bestellt worden.

**365.** Personalveränderungen im Kammergerichtsbezirk im Monat März 1909. (Fortsetzung von Nr. 17.)

#### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte **Walther** in Gransee und **Walter** in Spremberg. Dem Notar Dr. **Braffat** in Weferslinger ist der Amtsitz in Gransee angewiesen.

#### V. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: **Rusche**, Dr. Joh. **Richter**, **Vonhoff**, Dr. Kurt **Martini**, **Karsantel**, **Cassel**, **Lustig**, Dr. Felix **Becker**.

Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren: von **Kameke**, von **Voettiger**, Dr. **Wiebeck**.

#### VI. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Otto **Sirischfeld**, **Penfling**, **Grenlich**, **Flunkett**, **Christ**, **Budnik**, **Gluck**, **Wackensly**, **Caro**, **Burchardt**, **Kramm**, **Arnold**, **Sahn**, **Schäfer**, **Schwekendiek**, **Weinhold**, **Erich Cohn**, **Wittke**, **David Pinner**, **Perls**, **Delisch**.

Entlassen sind die Referendare: v. **Neuthe-Fint**, Dr. **Sammelsen**, **Kachholz**, von **Stülpnagel**.

#### VII. Mittlere Beamte.

Ernannt sind: Zum etatsmäßigen Amtsanwalt: Der Amtsgerichtssekretär **Lademann** vom Amtsgericht Berlin-Mitte bei der Anwaltschaft Berlin-Mitte, der frühere Referendar Amtsanwaltswärter **Hermes** bei der Anwaltschaft in Nixdorf; zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht: der Hilfsrechnungsrevisor, Amtsgerichtssekretär **Pieplorn** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der Landgerichtssekretär **Melzer** vom Landgericht I in Berlin, der Kassensekretär **Gbeling** vom Amtsgericht Berlin-Mitte; zum Nendanten bei dem Amtsgericht in Lichtenberg: der bisherige Funktionsrendant, Amtsgerichtssekretär **Fischer** in Lichtenberg; zum Gerichtsschreiber: bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte: die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Aktuare **Noack**, **Jacnich**, **Reimann** und **Sandack** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, **Sippold** vom Amtsgericht Berlin-Wedding, die ständigen Kassenhilfsarbeiter, Aktuare **Wiethstrud** und **Rasch** vom Amtsgericht Berlin-Mitte als Kassenbeamte, **Dreist** vom Amtsgericht in Landsberg a. W., der Landgerichtsassistent **Samann** vom Landgericht I in Berlin, der Amtsgerichtsassistent **Krause** in Lichtenberg als Kassenbeamter, bei dem Landgericht I in Berlin; die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Aktuare **Lühow** und **Sturm** vom Kammergericht, **Wiafrow**, **Pelz** und **Stendel** vom Landgericht I in Berlin, **Polenz** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, **Better** in Sorau, der Landgerichtsassistent **Schmidt** vom Landgericht I in Berlin, bei dem Landgericht II in Berlin; die ständigen Bureauhilfsarbeiter Aktuare **Sampe** vom Landgericht II in Berlin und **Domack** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, sowie der zur Verwendung im Kolonialdienst beurlaubte ständige Bureauhilfsarbeiter, Aktuar **Mehwold** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Landgericht III in Berlin; die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Aktuare **Lehmann** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, **Loock** und **Noeder** in Lichtenberg, der Landgerichtsassistent **Mexler** vom Landgericht III in Berlin, der Amtsgerichtsassistent **Gbert** vom Amtsgericht Berlin-Wedding, bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg; der Amtsgerichtsassistent **Rüger** vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg, bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding; der Amtsgerichtsassistent **Friedrich Krause** vom Amtsgericht Berlin-Wedding, bei dem Amtsgericht in Pankow; der ständige Bureauhilfsarbeiter, Aktuar **Lange** in Pankow, bei dem Amtsgericht in Havelberg; der ständige Bureauhilfsarbeiter, Aktuar **Luther** vom Kammergericht, bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. S., der ständige Kassenhilfsarbeiter, Aktuar **Lüdicke** vom Amtsgericht in Potsdam, bei dem Amtsgericht in Lenzen a. E. der Amtsgerichtsassistent **Dinrad** in Schwedt a. D. bei dem Amtsgericht in Guben, der ständige Bureauhilfsarbeiter, Aktuar **Saselbach** in Forst i. L., bei dem Amtsgericht in Spremberg,



der ständige Bureauhilfsarbeiter **Attuar Jelschmann** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht in Lübbenau, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Brülke** vom Amtsgericht in Cottbus, bei dem Amtsgericht in Senftenberg, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Ultrichter** vom Landgericht in Landsberg a. B. bei dem Amtsgericht in Zehdenick, der ständige Bureauhilfsarbeiter **Attuar Saereke** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht in Trebbin, der ständige Kassenhilfsarbeiter, **Attuar Krieg** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht in Oberberg, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Dohrmann** in Seelow, bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Christ** vom Landgericht II in Berlin, bei dem Amtsgericht in Treuenbriegen, der ständige Bureauhilfsarbeiter **Attuar Wall** vom Landgericht I in Berlin, bei dem Amtsgericht in Rixdorf, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Attuare Gdert** in Lichtenberg, **Schoea** in Rixdorf, der Amtsgerichtsaffluent **Nitz** in Rixdorf als Kassenbeamter, bei dem Amtsgericht in Belg, der ständige Bureauhilfsarbeiter **Attuar Sübner** vom Amtsgericht in Frankfurt a. D. bei dem Amtsgericht in Forst, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Schulz** vom Amtsgericht in Neu-Ruppin, bei dem Amtsgericht in Eychen, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Haseloff** in Brandenburg a. S. bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Amtsgerichtsaffluent **Ziegenbalg** in Charlottenburg, bei dem Amtsgericht in Coepenick der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Flegel** vom Landgericht in Frankfurt a. D., bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde, der Landgerichtsaffluent **Suhn** in Landsberg a. B. bei dem Amtsgericht in Werder a. S., der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Klejste** vom Amtsgericht in Potsdam, zum etatsmäßigen Kalkulator: bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte der Landgerichtssekretär **Gramm** vom Landgericht I in Berlin, der Hilfsrechnungsrevisor Amtsgerichtssekretär **Kohlworgen** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht Berlin-Tempelhof, der Amtsgerichtsobersekretär **Schwabe** in Coepenick, bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding, der Amtsgerichtssekretär **Kreischmer** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht in Rixdorf, der Kassenbeamte, Amtsgerichtssekretär **Gräbenitz** in Rixdorf, bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Landgerichtsobersekretär **Schayle** vom Landgericht III in Berlin, zum Sekretär: bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Attuare Warnicke** und **Vist** von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Stiefe** vom Kammergericht, bei der Staatsanwalt-

schaft des Landgerichts III in Berlin, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Attuare Marwitz** in Lichtenberg, **Rumland** vom Kammergericht, **Arthur Wolters** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei der Staatsanwaltschaft Berlin-Mitte der Amtsgerichtsaffluent **Streig** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Attuar Dahnke** von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, dieser Behörde zur Beschäftigung überwiesen, zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: bei dem Landgericht I in Berlin die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Feldbinder**, **Frechlandt** und **Wessels** vom Landgericht I in Berlin, bei dem Landgericht II in Berlin, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Otto Schälze** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, **Dorow** von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. D., bei dem Landgericht III in Berlin die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Liekmann** vom Landgericht I in Berlin, **Arndt** vom Landgericht III in Berlin, **Gene** in Brandenburg a. S., **Bandoni** vom Amtsgericht in Frankfurt a. D., bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Schön** und **Faustmann** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, **Sersdorf** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof, bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Lange** vom Amtsgericht Berlin-Wedding, **Pofed** und der ständige Kassenhilfsarbeiter, **Militäranwärter Böhm** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, die ständigen Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Reimann** vom Amtsgericht in Charlottenburg, **Raschke** vom Amtsgericht in Düsseldorf, bei dem Amtsgericht in Lichtenberg, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Schramm** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, der ständige Bureauhilfsarbeiter, **Militäranwärter Rohberg** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, bei dem Amtsgericht in Rixdorf.

(Fortsetzung in einer der nächsten Nummern.)

### Lehrerstellen.

**366.** Kreis Friedeberg Nm.: Neubeelitz, L., G. 1100 M., 15. 5. 09. Kreis Ludau: Eichberg, R. L., G. 1250 M., 1. 7. 09. Kreis Sorau N.-L.: Baudach, 2. L., G. 1000 M., 1. 5. 09.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

### Nichtamtliches.

**367.** Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1909 ab ist ein neuer Fahrplan ausgegeben worden. Näheres ergeben die auf allen Stationen angeschlagenen Ausgangs-Fahrpläne.

Lübben, den 26. April 1909.

Betriebs-Verwaltung der Spreewaldbahn.